

Satzung der GRÜNEN JUGEND Plön

§ 1 Zweck der Verbandstätigkeit

Die GRÜNE JUGEND Plön ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Plön und der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Die GRÜNE JUGEND Plön ist Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und der Öffentlichkeit. Sie wirkt außerdem auf die Vernetzung der grünen und grün-nahen Jugendlichen hin. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Klimaschutz, Frieden, Queerfeminismus, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND Plön.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Kreisverband Plön der GRÜNEN JUGEND führt den Namen GRÜNE JUGEND Plön. Die Kurzbezeichnung ist GJ Plön.
2. Sitz der GRÜNEN JUGEND Plön ist der Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Plön.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die GRÜNE JUGEND Plön macht sich zur Aufgabe,

1. die Ziele und Grundsätze der GJ Plön innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen zu vertreten,
2. politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit zu betreiben,
3. mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammenzuarbeiten

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede*jeder werden, die*der das 28. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der GJ Plön zu bekleiden.
3. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Plön. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*itn bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Zurückweisung ist der*dem Bewerber*in gegenüber unter Hinweis auf ihre*seine Rechte schriftlich zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft beginnt eine Woche nach Information des Kreisvorstandes, wenn kein Widerspruch von einem Vorstandsmitglied eingelegt wird, sonst mit dem Beschluss des Kreisvorstandes.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

§7 Gliederung und Organe

1. Die GRÜNE JUGEND Plön setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der GRÜNEN JUGEND Plön sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ der GRÜNEN JUGEND Plön ist die MV.
2. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Plön zusammen.
3. Die ordentliche MV wird mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Der Einladung sind alle bis dahin vorliegenden Anträge beizufügen.
4. Die Leitung der MV erfolgt durch ein quotiertes Präsidium, bestehen aus zwei Personen, welche von dem Vorstand vorgeschlagen werden, aber nicht aus diesem bestehen müssen. Auf Antrag kann auch eine andere Tagungsleitung gewählt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung der MV sowie Anträge auf Satzungsänderungen unterliegen grundsätzlich keinen Abgabefristen. Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen spätestens zwei Tage vor der MV-Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Plön.
6. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss der ordentlichen MV,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der MV sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, dass von dem Präsidium genehmigt werden muss. Wird das Protokoll von einem Mitglied der GJ Plön angefochten, dann entscheidet die MV.
8. Zu den Aufgaben der MV gehören
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands;
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen für ein Haushaltsjahr; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - c. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
 - d. die Aufteilung des Haushalts;
 - e. die Wahl der Beisitzerin*des Beisitzers bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Kreisverband Plön;
- f. der Beschluss über Anträge;
 - g. der Beschluss über die Satzung und Anträge zur Änderung der Satzung (sofern mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind).

§9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*einer Schatzmeister*in und bis zu drei Beisitzer*innen. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.
2. Die beiden von der GRÜNEN JUGEND Plön gewählten Beisitzer*innen im Vorstand des Kreisverbandes Plön von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind kooptierende Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht ohnehin dem Vorstand angehören.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der MV einzeln in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl eines Kreisvorstandes, die nach maximal 13 Monaten stattfinden soll. Wiederwahl ist möglich. Für nachgewählte Mitglieder des Kreisvorstandes endet die Amtszeit mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
4. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen FINT*-Personen sein. Wenn ein FINT*-Platz nicht durch eine FINT*-Person besetzt werden kann, entscheiden die bei der Mitgliederversammlung anwesenden FINT*-Mitglieder, ob der FINT*-Platz auch durch einen Cis-Mann besetzt werden kann.
5. Die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern durch die MV ist jederzeit mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages, d. h., der Abwahantrag muss den Mitgliedern mit der regulären Einladung zur MV bekannt gemacht werden.
6. Der Kreisvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er erstattet der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht, dessen finanzieller Teil vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer zu prüfen ist.
7. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband organisatorisch. Zwischen den Mitgliederversammlungen führt er die politische Arbeit im Sinne der Beschlüsse der MV.
8. Der Kreisvorstand vertritt die GRÜNE JUGEND Plön in der Öffentlichkeit. Sie vertreten die GRÜNE JUGEND Plön auf Beschluss des Kreisvorstandes einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
9. Der Kreisvorstand kann sach- oder projektbezogen Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Plön als Beauftragte berufen.

§ 10 GRÜNE JUGEND Beisitzer*in bei B'90/DIE GRÜNEN

1. Im Vorstand des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreis Plön wird die GRÜNE JUGEND Plön durch zwei quotierte Plätze vertreten.
2. Die Amtszeit als Beisitzer*in beträgt ein Jahr.
3. Die*der Beisitzer*in berichtet regelmäßig der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über seine*ihre Arbeit und legt auf Antrag der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.
4. Kandidiert keine FINT*-Person für den quotierten Platz, entscheiden die bei der Mitgliederversammlung anwesenden FINT*-Personen, ob er auch durch einen CisMann besetzt werden kann.

§11 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sitzungen aller Organe der GJ Plön sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Nichtöffentlichkeit beschließt.
2. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung der GJ Plön kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kreis Plön, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden

